



Baustellenordnung

Änderungskennzeichnung

- Grundlegende Überarbeitung
- Redaktionelle Änderung
- Ersetzt „Dokumententitel hier einfügen“

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Zuständigkeit / Verantwortlichkeit.....	3
4	Abläufe	4
4.1	Bestimmungen für die Leistungsausführung	4
4.1.1	Allgemeine Bestimmungen	4
4.1.2	Bestimmungen des Auftraggebers.....	4
4.1.3	Geheimhaltung.....	5
4.1.4	Folgen von Zuwiderhandlungen.....	6
4.1.5	Eigentum des Auftragnehmers.....	6
4.2	Personaleinsatz.....	7
4.2.1	Personalauswahl und – erfassung.....	7
4.2.2	Zutrittsberechtigung	8
4.2.2.1	Werke Hamm und Siegen	8
4.3	Weisungen und Auskünfte durch Auftraggeber	9
4.3.1	Weisungsbefugnis.....	9
4.3.2	Auskünfte an Behörden und Institutionen	9
4.4	Arbeitssicherheit.....	10
4.4.1	Verantwortung für die Arbeitssicherheit	10
4.4.2	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen.....	10
4.4.3	Meldung von Arbeitsunfällen.....	10
4.5	Brandschutz	11
4.5.1	Verantwortung für den Brandschutz.....	11
4.5.2	Vorbeugender Brandschutz	11

Erstellt: WH I, M. Freund WS I, B. Hennrichs Datum:	Freund <small>Aug 31, 2022</small>	Geprüft: GF S, M Anders Datum:	Geprüft <small>Mike Anders 31/08/2022</small>	Genehmigt: WH, Dr. H. Lötbe WS, U. Saßmannshausen Datum:	Genehmigt <small>Dr. H. Lötbe, 09/2022</small>	GENEHMIGT <small>Von Udo Saßmannshausen, 10:26, 01.09.2022</small>
--	--	--------------------------------------	---	---	--	--



Baustellenordnung

4.5.3	Überwachung des Brandschutzes	11
4.6	Umweltschutz	12
4.6.1	Verantwortung für den Umweltschutz	12
4.6.2	Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen	12
4.6.3	Meldung von Umweltschadensereignissen	12
4.6.4	Abfälle	12
4.6.5	Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe	12
4.7	Verkehrssicherheit.....	13
4.7.1	Auftragnehmer eigene und private Fahrzeuge.....	13
4.7.2	Baustellenfahrzeuge	13
4.7.3	Gütertransporte / Schwertransporte	13
4.8	Notfallmanagement, Verhalten im Schadenfall.....	14
5	Dokumentierte Informationen	15
6	Mitgeltende Unterlagen	15
	Mitgeltende Dokumente Werke Hamm und Siegen	15
	Mitgeltende Dokumente Werk Siegen.....	15
	Mitgeltende Dokumente Werk Hamm	15

 MANNESMANN LINE PIPE <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	MLP Technischer Standard	T 03.16.001_HS_TD Revision: 2 Stand: 08 / 2022 Seite: 3 / 16
Baustellenordnung		

1 Zweck

Diese Baustellenordnung dient dazu, eine unfall- und schadenfreie sowie eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen. Sie ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, der nach der Baustellenordnung unter den dort genannten Voraussetzungen zu erstellen ist. Dies ist im Zusammenwirken vieler Mitarbeiter nur möglich, wenn diese Baustellenordnung beachtet wird.

Darüber hinaus sind wir ein nach den Normen DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement), DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement), DIN EN ISO 50001 (Energiemanagement) sowie DIN ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement) zertifiziertes Unternehmen. Wir verpflichten uns, die Belastungen der Umwelt und Gefährdungen der Arbeitnehmer zu ermitteln und diese sowie die Energie- und Ressourcenverbräuche ständig zu verringern.

Die Anforderungen des Umwelt-, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Energiemanagements und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften, Erlasse und Auflagen an die Fertigung und den Einsatz der Erzeugnisse sowie deren Lagerung und Handhabung umwelt- und arbeitssicherheitsrelevanter Stoffe werden eingehalten und durch genau festgelegte Verantwortungen spezifiziert und kontrolliert. Dies verlangen wir auch von unseren Auftragnehmern. Die Unternehmenspolitik kann jederzeit bei den verantwortlichen Managementbeauftragten eingesehen werden.

2 Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für alle Unternehmen (nachfolgend Auftragnehmer genannt), die auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers (nachfolgend auch Werke genannt) tätig werden. Baustellen sind alle Stellen auf dem Werkgelände, einschl. Verwaltungsgebäuden, an denen Auftragnehmer ihren Leistungspflichten nachkommen.

Unabhängig von dieser Baustellenordnung gelten weitere Dokumente, vgl. Punkt 6. Die Dokumente und die Baustellenordnung stehen unter <https://www.mannesmann-linepipe.com/de/service-download/agbs-aeps.html> als PDF-Download zur Verfügung.

Die verantwortliche Führungs- / Aufsichtskraft des Auftragnehmers muss diese Baustellenordnung auf der Baustelle jederzeit zur Verfügung haben.

Der Sicherheitsstandard aller mit diesem Gewerk in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen muss den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gültiger EU-Richtlinien, dem durch EN-Normen dokumentierten Stand der Technik und insbesondere der **Betriebssicherheitsverordnung** entsprechen.

3 Zuständigkeit / Verantwortlichkeit

Projektleiter, Fremdfirmenkoordinator, Fremdfirmen



Baustellenordnung

4 Abläufe

4.1 Bestimmungen für die Leistungsausführung

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes und des Verbandes der Schadenversicherer verpflichtet, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

4.1.2 Bestimmungen des Auftraggebers

Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Arbeiten, die im jeweiligen Werkbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen den Betrieb des Auftraggebers und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

Der Ablauf der Arbeiten ist mit der zuständigen beauftragten Person des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des jeweiligen Werkes dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Meldung eines Notfalls bzw. zur Gefahrenabwehr (z.B. Telefon, Verbandskästen, Feuerlöscher, Einrichtungen zur Abwehr eines umweltrelevanten Notfalls usw.).

Soweit im Werk jeweils vorgeschrieben, sind persönliche Schutzausrüstungen einzusetzen.

Bei Einrichtung von Baustellen hat der Auftragnehmer einen vorschriftsmäßigen Baustromverteiler DGUV Information 203-006 zu stellen. Die regelmäßigen Prüfungen sind zu gewährleisten.

Zur Versorgung von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind nur Einspeisepunkte nach DGUV Information 203-006 (z.B. mobile Fehlerstromschutzschalter PRCD-S) zulässig.

Darüber hinaus sind werkspezifische Regelungen und Betriebsanweisungen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, der betrieblichen Ordnung, des Umweltschutzes und des Verhaltens im Notfall zu beachten, die den Verträgen beigelegt oder von der örtlich zuständigen Bauaufsicht zu erfragen sind.

Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen so zu erbringen und sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die betriebliche und öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Belästigungen für die Allgemeinheit vermieden werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- ↻ sich vor Aufnahme der Arbeit bei der Bauaufsicht des Auftraggebers (nachstehend nur „Kordinator“ genannt) zu melden. Die Bauaufsicht ist Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung;
- ↻ in einem angemessenen Zeitraum (ca. 2-3 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten beim AG Informationen zur Kampfmittelfreiheit des Baugrundes anzufordern. Die Überprüfung und Bestätigung der Kampfmittelfreiheit ist Auftraggeber Pflicht. Der AN begleitet die Untersuchungen in kooperativer Weise;
- ↻ sich vor Einrichtung der Baustelle mit dem Koordinator in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Brand-, Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen abzustimmen und sich unterrichten und einweisen zu lassen;
- ↻ sein Personal insbesondere über genannten Vorschriften zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen;
- ↻ sich vor Beginn der Arbeiten bei der Bauaufsicht über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu informieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauaufsicht abzustimmen;
- ↻ der Bauaufsicht Angaben über Energie- und Leistungsbedarf an Strom, Gas, Wasser, usw. zu



Baustellenordnung

machen;

- ↻ das Aufstellen von Baustellencontainern und Sanitäreinrichtungen rechtzeitig dem Koordinator und dem Brandschutzbeauftragten des jeweiligen Werkes zu melden und nur an den zugewiesenen Stellen zu errichten;
- ↻ Baustellencontainer mit seiner Firmenbezeichnung zu kennzeichnen;
- ↻ für die Errichtung von Tankanlagen oder anderer Lagereinrichtungen für wassergefährdende Stoffe vorher die Genehmigung des Brandschutzbeauftragten und des Umweltschutzbeauftragten des jeweiligen Werkes einzuholen;
- ↻ seine Baustellen abzusichern und für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge – so weit nicht bereits vorhanden – zu sorgen und diese freizuhalten;
- ↻ Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten;
- ↻ durch ihn verschmutzte Straßen, Plätze, Gleisanlagen und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und von ihm verursachte Schäden unverzüglich der Bauaufsicht zu melden und fachgerecht zu beheben. Erfolgt die Reinigung oder Schadenbeseitigung trotz Aufforderung durch die Bauaufsicht nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, diese Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers ausführen zu lassen;
- ↻ während der Bauausführung durch lärmdämmende und lärmdämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelastigungen der Wohnnachbarschaft durch den Baubetrieb vermieden werden. Die geforderten Immissionswerte gemäß dem Bebauungsplan des jeweiligen Werkes sowie nach Maßgabe der 32. BImSchV dürfen nicht überschritten werden;
- ↻ Druckgasflaschen, Gefahrstoffe nicht ohne Genehmigung in das Werk des Auftraggebers zu bringen;
- ↻ erteilte Auflagen des Auftraggebers sachgerecht und fristgemäß zu erfüllen;
- ↻ die Baustelle nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben;
- ↻ Abfälle sind gemäß den Vorgaben des KrWG, des Landesabfallgesetzes NRW und der kommunalen Abfallsatzung zum jeweiligen Werksstandort zu trennen. Die betrieblichen Regelungen bei der Abfallsammlung sind bei dem Abfallbeauftragten des jeweiligen Werkes zu erfragen.

Verboten auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers sind:

- ↻ Werbung und politische Betätigung,
- ↻ Fotografieren und filmen,
- ↻ Wohnen und Übernachten,
- ↻ Aufenthalt unter Alkoholeinwirkung und Drogen,
- ↻ das Mitbringen und der Verzehr jeder Art von alkoholischen Getränken
- ↻ der Konsum von Drogen,
- ↻ Feuer, offenes Licht und Rauchen in feuergefährdeten Betrieben
- ↻ die Durchführung privater Arbeiten.

4.1.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers oder mit ihm verbundener Unternehmen erhalten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages in Verbindung kommen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.



Baustellenordnung

4.1.4 Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Baustellenordnung können ein Werkbetretungsverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist jeder Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, zuwiderhandelnde Personen unmittelbar vom Werkgelände zu verweisen.

Mängel sind vom Auftragnehmer auf Veranlassung des Koordinators unverzüglich zu beseitigen. Bei akuter Gefahr kann der Koordinator die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen.

Die unerlaubte Mitnahme von dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen, wie z. B. Geräte, Gerüste, Werkzeuge sowie Material, auch wenn diese für wertlos gehalten werden, ist verboten und wird entsprechend geahndet.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgut- und Gefahrstoffbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der im Zusammenhang mit der Durchführung der beauftragten Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehen; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und die sonst zuständigen Stellen zu verständigen.

4.1.5 Eigentum des Auftragnehmers

Für Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialien und sonstiges Eigentum des Auftragnehmers, das auf dem Gelände des Auftraggebers lagert, ist der Eigentümer verantwortlich. Von Seiten des Auftraggebers wird für diese Gegenstände keine Haftung übernommen. Soweit möglich, sind zur Eigentumssicherung diese Gegenstände vom Auftragnehmer eindeutig und unveränderbar mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

Der Auftraggeber behält sich vor, für alle Gegenstände, die auf das Werkgelände gebracht werden, Werkskontrollen durchzuführen. Bei der Verbringung von Gefahrstoffen auf das Werksgelände des Auftraggebers sind diese anzuzeigen bei dem Umweltschutzbeauftragten des jeweiligen Werkes. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die von den Leistungen und Gegenständen ausgehenden Gefahren. Er ist verantwortlich für die Einhaltung von Prüffristen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für seine Maschinen, Werkzeuge, Lager- und Abfüllanlagen und sonstige Betriebsmittel. Es dürfen nur sichere und geprüfte Betriebsmittel mit deutlicher Kennzeichnung über die Prüfung auf das Betriebsgelände verbracht werden.



Baustellenordnung

4.2 Personaleinsatz

4.2.1 Personalauswahl und – erfassung

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung dem Koordinator vorzulegen.

Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind dem Koordinator drei Tage vorher anzuzeigen.

Die behördliche Genehmigung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist vom Auftragnehmer einzuholen.

Der Auftragnehmer steht dafür ein,

- ☞ dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
- ☞ dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,
- ☞ dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und dass zumindest der Vorarbeiter oder Meister über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden auf der Basis der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV (früher BGV, UVV, VBG 123: Betriebsärzte) und dem Arbeitssicherheitsgesetz betriebsärztlich betreut und untersucht. Die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf der Basis von Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (früher Unfallverhütungsvorschriften) werden durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheitsunterweisung nach §12 Arbeitsschutzgesetz sowie § 4 DGUV 1 seiner Mitarbeiter verantwortlich. Sie ist mindestens 1 x jährlich sowie vor der Aufnahme der Tätigkeit von ihm zu wiederholen und schriftlich zu dokumentieren. Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer seine MA anhand der von ihm erstellten Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV zu unterweisen und dies ebenfalls schriftlich zu dokumentieren. Auf Verlangen des Koordinators sind die Schulungsnachweise sowie Betriebsanweisungen umgehend vorzulegen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch Subunternehmen die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

Sofern der Auftragnehmer nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der Auftragnehmer auch, dass diese

- ☞ ausreichend unfall- und krankenversichert sind,
- ☞ und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werkausweisen ist dem Werkschutz des Auftraggebers die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

Der Auftraggeber kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen verlangen; insbesondere die Vorlage der gültigen Sozialversicherungsausweise.

Hält der Auftragnehmer die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.



Baustellenordnung

4.2.2 Zutrittsberechtigung

Zum Betreten des Werkes benötigt der Auftragnehmer für sich und sein auf dem Werkgelände eingesetztes Personal je Person einen Werksausweis. Dieser wird an der Pforte des jeweiligen Werkes ausgegeben. Entsprechende Arbeitsanweisungen der Werke zur Zutrittsberechtigung enthalten weitergehende Maßgaben, die zu beachten sind.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unterliegt das Personal des Auftragnehmers während des Aufenthaltes im Werkbereich den Kontrollen des Werkschutzes, wie z.B. Taschen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrollen.

Aus wichtigen Gründen kann durch eine verantwortliche Person des Auftraggebers (z.B. Koordinator / Werkschutz) in besonderen Fällen Arbeitnehmern des Auftragnehmers der Zutritt zum Werkbereich verwehrt werden.

4.2.2.1 Werke Hamm und Siegen

Die Anmeldung von Fremdfirmen (Gruppen) > 1 MA für Hamm und > 5 MA für Siegen erfolgt mindestens einen Tag zuvor auf dem vorh. Formblatt „FB 03.16.004_HS Besuchergruppen-Anmeldung“ durch den Koordinator bei der jeweiligen Pforte.

Mitarbeiter von Fremdfirmen betreten das Werk grundsätzlich über die Pforte. Diese Mitarbeiter von Fremdfirmen erhalten grundsätzlich einen Besucherausweis, der für den Besuchstag gilt.

Sollten die Mitarbeiter über einen begrenzten Zeitraum das Werk häufiger betreten müssen, erhalten sie einen befristeten Zeitausweis an der Pforte. Weitere Voraussetzung für die Ausstellung eines Zeitausweises ist das Vorliegen einer gültigen AEO-Zertifizierung des Auftragnehmers oder ersatzweise eine rechtsverbindlich unterzeichnete Sicherheitserklärung. Der Zeitausweis wird gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises der sich anmeldenden Person an der Pforte ausgegeben.

Bei Vorliegen eines Werksausweises ist der entsprechende Mitarbeiter befugt, das Werk zu betreten / zu befahren, Für das Befahren des Werkes Siegen ist zusätzlich die Freigabe des Koordinators notwendig. Das Parken ist ausschließlich auf den vom jeweiligen Koordinator zugewiesenen Parkplätzen gestattet.

Die Ausweise werden in Kartenhaltern ausgegeben. Sie sind jederzeit gut sichtbar an der Kleidung zu tragen. Bei der Verrichtung von Tätigkeiten, bei denen offen getragene Ausweise eine Gefährdung darstellen können, ist das Tragen in einer geschlossenen Tasche erlaubt.

Besucherausweise sind nach Verlassen des Werkes bei der Pforte abzugeben. Zeitausweise sind nach Beendigung der Tätigkeit an der Pforte abzugeben.

Die Werksausweise sind nicht übertragbar und in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbild-Ausweis stets mitzuführen.

Die Ausweise sind Eigentum des Auftraggebers. Für einen Schaden durch Verlust oder Beschädigung haftet der Auftragnehmer.

Die Regelung der Zutrittsberechtigung erfolgt gemäß:

↻ AA 03.16.004_H_TD Regelung der Zutrittsberechtigung Werk Hamm

bzw.

↻ AA 03.16.004_S_TD Regelung der Zutrittsberechtigung Werk Siegen

 MANNESMANN LINE PIPE <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	MLP Technischer Standard	T 03.16.001_HS_TD Revision: 2 Stand: 08 / 2022 Seite: 9 / 16
Baustellenordnung		

4.3 Weisungen und Auskünfte durch Auftraggeber

4.3.1 Weisungsbefugnis

Der Auftragnehmer sowie dessen Sub-/ Nachunternehmer sind verpflichtet, den Weisungen des Werkschutzes / des Brandschutzbeauftragten / des Umweltschutzbeauftragten / der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu folgen.

4.3.2 Auskünfte an Behörden und Institutionen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen von Behörden und sonstigen Institutionen (insbesondere Versicherungen) zu beantworten, welche die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, dessen Sub-/ Nachunternehmer und die jeweiligen Arbeitnehmer betreffen (z.B. bzgl. Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz) und darf insoweit Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen gewähren.

 MANNESMANN LINE PIPE <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	MLP Technischer Standard	T 03.16.001_HS_TD Revision: 2 Stand: 08 / 2022 Seite: 10 / 16
Baustellenordnung		

4.4 Arbeitssicherheit

4.4.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der Betriebseinrichtungen durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Er hat für den Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Der Auftragnehmer darf die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers zu Rate ziehen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer gehalten, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.

Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall ist von den betroffenen Auftragnehmern einvernehmlich ein Koordinator zu bestellen und der Bauaufsicht schriftlich zu melden. Dem Koordinator ist ein Weisungsrecht für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen einzuräumen. Über Koordinatoren, die vom Auftraggeber entsprechend der Baustellenverordnung eingesetzt werden sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten, werden die Auftragnehmer informiert.

Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten mit den Koordinatoren abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Merkblatt für Fremdfirmen ist zwingend zu beachten.

4.4.2 Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinen Sicherheitsfachkräften jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren zu lassen.

4.4.3 Meldung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat den Sicherheitsfachkräften des Auftraggebers alle Arbeitsunfälle seiner Arbeitnehmer zu melden.

 MANNESMANN LINE PIPE <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	MLP Technischer Standard	T 03.16.001_HS_TD Revision: 2 Stand: 08 / 2022 Seite: 11 / 16
Baustellenordnung		

4.5 Brandschutz

4.5.1 Verantwortung für den Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit den von ihm vorzunehmenden Arbeiten verantwortlich. Brandschutztechnische Forderungen des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Die Brandschutzordnungen der Werke sind zu beachten.

4.5.2 Vorbeugender Brandschutz

Bei Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, einer Explosionsgefahr vorzubeugen, eine Brandentstehung zu verhindern bzw. einen Brand so schnell wie möglich zu löschen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie z. B. Ölbehältern, Hydraulikanlagen, Tank-, Signier- und Konservierungsanlagen, Elektro- und Kabelanlagen oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen) des Koordinators in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Arbeitssicherheitsfachkraft durchgeführt werden. Der Erlaubnisschein für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen - nachfolgend Schweißerlaubnis genannt – befindet sich in der Anlage zu dieser Baustellenordnung.

Der Auftragnehmer hat die Stellen, an denen er Arbeiten vornimmt, gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten und sonstigen Löschmitteln auszurüsten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen.

Die beim Auftraggeber vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für den Brandeinsatz benutzt werden. Die Benutzung ist unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Koordinator zu melden. Es ist ein Brandbericht zu erstellen.

Vorgenannte Ausführungen gelten auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

4.5.3 Überwachung des Brandschutzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Brandschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Brandschutzbeauftragten und den Koordinator zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht werden und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu überprüfen.



Baustellenordnung

4.6 Umweltschutz

4.6.1 Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall) bei Errichtung und Aufrechterhaltung der Baustelle. Der Auftragnehmer hat sich vor Errichtung der Baustelle bei dem zuständigen Umweltschutzbeauftragten über die standortspezifischen behördlichen Auflagen zu informieren und ihm einen Ansprechpartner für die Belange des Umweltschutzes zu benennen.

4.6.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umweltschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat den Koordinator und den Umweltschutzbeauftragten des Auftraggebers zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von dem Koordinator oder dem Umweltschutzbeauftragten jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrollieren zu lassen.

4.6.3 Meldung von Umweltschadensereignissen

Der Auftragnehmer hat Ereignisse, die zu Umweltschäden führen können (z.B. Luft-, Boden-, Gewässerverunreinigungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen) unverzüglich dem Umweltschutzbeauftragten zu melden. Er hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit über die Örtlichkeiten zu informieren, insbesondere über die werksspezifische Lagerung von Materialien zur Abwehr eines umweltrelevanten Notfalles.

4.6.4 Abfälle

In Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten/ Abfallbeauftragten

- ↻ sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen,
- ↻ sind Abfälle unter Beachtung des KrWG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften vom AN ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

4.6.5 Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe

Die Verbringung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen auf das Werksgelände ist dem Umweltschutzbeauftragten vor der Arbeitsaufnahme anzuzeigen.

Anlagen zum Lagern, Ab- und Umfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Transport umweltgefährdender Stoffe müssen so beschaffen und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Bodens, der Luft und der Gewässer nicht zu besorgen ist. Die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der VAWS NRW sind zu beachten.

Gewerke, die aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Wasserrecht der Fachbetriebseigenschaft nach WHG bedürfen, dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden, die für diese Tätigkeit ihre Fachbetriebseigenschaft anhand eines gültigen Zertifikates und Überwachungsvertrages durch eine Überwachungsgesellschaft vorlegen können.

Das zum Zeitpunkt der Durchführung gültige Zertifikat ist bei Auftragsannahme dem AG zur Verfügung zu stellen



Baustellenordnung

4.7 Verkehrssicherheit

Im Werkbereich gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs (z.B. StVG, StVO, StVZO etc.)

Folgende Ausnahmen / Vorgaben haben Vorrang:

- ↻ Schienenfahrzeuge sowie der Werksverkehr / Werksfahrzeuge haben Vorrang/Vorfahrt.
- ↻ Das Überqueren der Gleisanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Übergänge und Überwege ist verboten.
- ↻ Für Arbeiten im Regellichtraumprofil von Gleisanlagen oder in deren Nähe ist die Zustimmung des verantwortlichen Eisenbahnbetriebsleiters einzuholen. Dieser legt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen fest.
- ↻ Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt sowie auf Flächen, die vom Koordinator zugewiesen wurden.

4.7.1 Auftragnehmer eigene und private Fahrzeuge

Fahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sind in Absprache mit dem Koordinator auf den von diesen zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Auf Antrag können für das Befahren des Werkgeländes Einfahrtberechtigungen erteilt werden. Auf die in den Werken gültige Regelung wird hingewiesen. Sie sind bei der Bauaufsicht bzw. dem Werkschutz zu erfragen.

Als Ausweise für das berechtigte Abstellen auf den Parkplätzen bzw. für das Befahren des Werkgeländes, gelten z.B. die Kfz-Pässe bzw. Werksausweise.

Für nicht zurückgegebene Ausweise sowie für Ausweise, die infolge unsachgemäßer Behandlung wie z.B. Beschriftung o.ä. unbrauchbar geworden sind, werden dem Auftragnehmer als Kostenpauschale (vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Kosten) € 50,00 je Ausweis berechnet.

4.7.2 Baustellenfahrzeuge

Fahrzeuge, die ausschließlich innerhalb des Werkgeländes eingesetzt werden, müssen hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- ↻ seine ohne amtliche Kennzeichen im Werkbereich eingesetzten Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit prüfen zu lassen,
- ↻ die Prüfung ohne besondere Aufforderung in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung in Auftrag zu geben und für jedes beim Auftraggeber eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Haftpflichtversicherung wie bei Fahrzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, abzuschließen; Prüfbescheinigungen und Versicherungsnachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
- ↻ bei einer möglichen Emission von Dieselmotoremissionen durch Betrieb von Baustellenfahrzeugen und -maschinen unter Dach diese mit einem geeigneten Filtersystem auszustatten.

4.7.3 Gütertransporte / Schwertransporte

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- ↻ das zulässige Gesamtgewicht seines Fahrzeuges lt. Fahrzeugschein nicht überschritten wird; bei Überladung wird die Ausfahrt verweigert,
- ↻ Schwertransporte sowie Sondertransporte, die höher als 4 m, breiter als 3 m oder länger als 25 m sind, dem Werkschutz gemeldet und hinsichtlich Zeit, Fahrstrecken und Transportsicherungsmaßnahmen mit diesem abgestimmt werden.
- ↻ Tragfähigkeiten von Brücken müssen beachtet werden.

 MANNESMANN LINE PIPE <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	MLP Technischer Standard	T 03.16.001_HS_TD Revision: 2 Stand: 08 / 2022 Seite: 14 / 16
Baustellenordnung		

4.8 Notfallmanagement, Verhalten im Schadenfall

Die verantwortlichen Aufsichts- und Führungskräfte des Auftragnehmers und seiner Sub-/Nachunternehmer haben sich vor Aufnahme der Arbeit bei der örtlichen Bauleitung über das jeweilige Notfallmanagement in den Werken zu informieren

Sie haben zu gewährleisten, dass nach Feststellung einer Gefahrensituation (z. B. Brand, Unfall, Umweltereignis, Katastrophe usw.) über die vorhandenen Kommunikations-/Alarmierungseinrichtungen eine schnelle Gefahrenmeldung (Notruf) an eine ständig zur Entgegennahme von Meldungen bereite werkinterne Stelle (z.B. Feuerwehreinsatzzentrale, Alarmzentrale usw.) erfolgt.

Vom Disponenten der ständig besetzten Stelle erfolgt die Einleitung zur Gefahrenabwehr, gemäß den vorliegenden Alarm- bzw. Gefahrenabwehrplänen.

Die für das Notfallmanagement zuständigen Fachbereiche in den jeweiligen Werken des Auftraggebers (z.B. Arbeitssicherheit, Brandschutz, Werkschutz usw.) unterstützen bei Bedarf die Bauleitung.

 MANNESMANN LINE PIPE <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	MLP Technischer Standard	T 03.16.001_HS_TD Revision: 2 Stand: 08 / 2022 Seite: 15 / 16
Baustellenordnung		

5 Dokumentierte Informationen




6 Mitgeltende Unterlagen

Unabhängig von dieser Baustellenordnung gelten die nachfolgenden Dokumente und Verfahren zur Unterweisung:




Mitgeltende Dokumente Werke Hamm und Siegen

-  FB 03.16.001_HS_TD Gegenseitige Gefährdungsbeurteilung
-  FB 03.16.002_HS_TD Schweisserlaubnis
-  FB 03.16.004_HS Besuchergruppen-Anmeldung
-  FB 15.02.004_HS Beauftragung Flurförderzeuge
-  FB 15.02.005_HS Beauftragung Hubarbeitsbühnen
-  FB 15.02.006_HS Beauftragung Krane


Mitgeltende Dokumente Werk Siegen

-  FB 03.16.003_S_TD Merkblatt für Fremdfirmen
-  AA 03.20.003_S_TD Brandschutzordnung Teil A
-  AA 03.16.003_S_TD Regelung der Zutrittsberechtigung

Mitgeltende Dokumente Werk Hamm

-  FB 03.16.003_H_TD Merkblatt für Fremdfirmen
-  Brandschutzordnung Teil A
-  AA 03.16.004_H_TD Regelung der Zutrittsberechtigung

Zusätzlich zum Merkblatt für Fremdfirmen ist am Standort Hamm VOR BEGINN der Arbeiten eine interaktive Sicherheitsunterweisung am firmeneigenen Standort des Auftragnehmers durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers zu absolvieren:

<p>https://smlp.eplas.net/index.php/home/login</p>	 <p>The screenshot shows the login interface for the 'eplas' system. It features a header with the 'eplas' logo and a language dropdown set to 'Deutsch'. Below the header are two input fields: 'Benutzername:' and 'Kennwort:'. At the bottom, there are three buttons: 'Anmelden' (with a login icon), a question mark icon, and 'Fremdmitarbeiter' (with a person icon).</p>
--	--



Baustellenordnung

Nach Betätigung des Buttons „Fremdmitarbeiter“ gelangt der Benutzer auf die Anmelderroutine für Betriebsfremde:

Hier sind einzugeben:

- **Nachname des Nutzers**
- **Vorname des Nutzers**
- **Vollständige Firmenbezeichnung**

Das Feld „Ausweis-Nr.“ kann frei bleiben.

The screenshot shows the 'Anmeldung' (Registration) form in the eplas system. The form has a header with the 'eplas' logo and a language selector set to 'Deutsch'. The form fields are: 'Nachname:', 'Vorname:', 'Firma:', 'Ausweis-Nr:', and 'Besuchsgrund:'. The 'Besuchsgrund:' field is a dropdown menu that is currently open, displaying a list of options. The options include: 'Bitte wählen ...', 'Werk Hamm: Anlagen- und Maschinenreinigung', 'Werk Hamm: Bauarbeiten', 'Werk Hamm: Eisenbahnverkehr', 'Werk Hamm: Instandhaltungsarbeiten mit Heiarbeiten', 'Werk Hamm: Instandhaltungsarbeiten ohne Heiarbeiten', 'Werk Siegen: Anlagen- und Maschinenreinigung', 'Werk Siegen: Bauarbeiten', 'Werk Siegen: Instandhaltungsttigkeiten mit Heiarbeiten', 'Werk Siegen: Instandhaltungsttigkeiten ohne Heiarbeiten', and 'Werk Siegen: Reinigungsarbeiten Verwaltungsbereiche'.

Abhngig von dem angegebenen Besuchsgrund werden abgestimmte Unterweisungsinhalte prsentiert. Es ist der Besuchsgrund auszuwhlen, der der zu verrichtenden Ttigkeit am nchsten kommt.

Sollten mehrere Unterweisungen dem Besuchsgrund zugeordnet sein, so sind alle Unterweisungen zu absolvieren. Bei Fehlversuchen durch Nichtbestehen einer Unterweisung erfolgt eine Sperre fr den Kalendertag. Die Unterweisung kann erst am folgenden Tag wiederholt werden.

Nach erfolgreichem Absolvieren der Unterweisungen wird fr jedes Unterweisungsmodul eine Bescheinigung erstellt. Diese ist vom Nutzer auszudrucken und dem zustndigen Fremdfirmenkoordinator per E-Mail zuzusenden.